

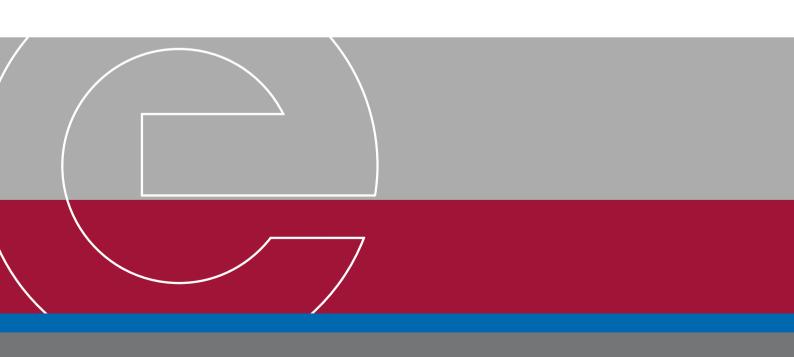
Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschafte.V. Reinhardtstraße 32 10117 Berlin Telefon +49 30 300 199-0 Telefax +49 30 300 199-3900 E-Mail info@bdew.de www.bdew.de

Positionspapier

Eckpunkte Handelssystem für erneuerbare und dekarbonisierte Gase

Berlin, 29. Juni 2020





1. Einleitung

Der Bedarf an erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen muss über einen neuen transparenten Markt, analog zum Erdgas gedeckt werden, um den Verbraucher kostengünstig zu versorgen. Dieser Markt sollte marktwirtschaftlich und wettbewerblich organisiert sein, zunächst europäisch und perspektivisch inklusive außereuropäischer Lieferländer ausgestaltet werden.

Aus Sicht des BDEW ist dafür ein Handelssystem für erneuerbare und dekarbonisierte Gase Voraussetzung, um die Nachfragemärkte schnell, standardisiert und mit wenig Abwicklungsaufwand bedienen zu können.

Der Produzent, der diese Gase anbietet, sollte die Option haben, über eine standardisierte europäische Klassifizierung bzw. entsprechende Nachweise die Herkunfts- und die Nachhaltigkeitsinformationen mittelbar an den Endverbraucher zu geben und damit zusätzlichen Wert zu generieren. Der Nachweis dieser Eigenschaft muss über das angestrebte standardisierte europäische Klassifizierungssystem erfolgen.

2. Hintergrund - Status Quo

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) II enthält zwei Formen von Nachweisen für gasförmige Energieträger:

- Herkunftsnachweise gemäß Artikel 19, welche für den Nachweis des Anteils oder der Menge erneuerbarer Energie im Energiemix gegenüber dem Endkunden und der Kennzeichnung der Herkunft von erneuerbaren Energien dienen sollen.
- **Nachhaltigkeitsnachweise**, welche strenge Qualitätsanforderungen an die Herstellung und Treibhausgaseinsparung von erneuerbaren gasförmigen Energieträgern stellen (Artikel 25 ff.). Diese sind vor allem für Biokraftstoffe vorgesehen.

In Tabelle 1 sind die wichtigsten Merkmale zur Unterscheidung dargestellt.



	Herkunftsnachweise	Nachhaltigkeitsnachweise (z.B. Nabisy)	
relevanter RED II-Artikel:	Artikel 19	Artikel 25–30	
Zweck:	Offenlegung der Herkunft der RES gegenüber dem Endver- braucher; unabhängig von RED II-Nachhaltigkeitsanforderungen	Nachweis über die Übereinstimmung mit den RED II-Nachhaltigkeitskrite- rien, einschließlich der Emissionsre- duktionsanforderungen an GHG	
Anwendungs- bereich:	alle erneuerbaren Energiequel- len entsprechend der Definition Art. 2 RED, einschließl. Bio- masse	nur Biokraftstoffe, flüssiger Biobrenn- stoff und Biomasse gemäß Nachhal- tigkeitskriterien Artikel 29 (ab be- stimmten Anlagengrößen)	
Grundlagen- dokument:	Herkunftsnachweis	Nachweis der Nachhaltigkeit	
Prinzip:	kaufen & deklarieren	Massenausgleich	

Tabelle 1: Beschreibung derzeitiger Unterschied zwischen Herkunfts- und Nachhaltigkeitsnachweisen

Für den grenzüberschreitenden Handel mit erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen ist ein einheitliches europäisches System für Nachweise von Herkunft bzw. Nachhaltigkeit und die erzielte THG-Intensität aus Sicht des BDEW die wichtigste Voraussetzung. Allerdings bestehen aktuell in den europäischen Mitgliedsstaaten unterschiedliche Modelle für Nachhaltigkeitsanforderungen, die sich darüber hinaus auch noch nach sektorspezifischer Anwendung unterscheiden. Ebenso haben nicht alle europäischen Mitgliedstaaten ein verbindliches System für die Einführung von Herkunftsnachweisen (HKN) für Gas. Auf Basis dieser unterschiedlichen Voraussetzungen ist noch kein einfacher grenzüberschreitender Handel von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen möglich.

Die Grundlage für den grenzüberschreitenden Handel ist im ersten Schritt ein standardisiertes HKN-System. Gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Anwendung von HKN für gasförmige Energieträger existieren im Gegensatz zum Strombereich in Deutschland bisher nicht. Für gasförmige Energieträger werden HKN bisher nur auf freiwilliger Basis ausgestellt, ohne dass es einen einheitlichen Standard gibt.

Notwendig ist die Einführung eines Systems für die Abwicklung und Verwaltung von Nachweisen von Herkunft und CO₂-Intensität. Diese sollte zentral erfolgen und nicht in parallelen Systemen geschehen. Der Rahmen dafür muss in der EU-Gesetzgebung möglichst bald geschaffen werden.



3. Anforderungen an ein Handelssystem

Eine zwingend notwendige Basis für einen einheitlichen europäischen Markt für HKN-Gas stellt eine EU-weite Klassifizierung (Terminologie) dar. Eine solche einheitliche Klassifizierung sollte sowohl erneuerbare als auch dekarbonisierte Gase beinhalten und dabei alle technologischen Optionen, die zur CO₂-Minderung gegenüber Erdgas führen, abdecken. Grundlage dafür sollte ein Vergleich von CO₂-Emissionen der Treibhausgas (THG)-Berechnung auf Basis von einer Lebenszyklusanalyse sein, der ebenfalls die Vorketten berücksichtigt, wie sie auch die RED II vorgibt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass ein Zweck mit der Einführung von HKN-Gas verknüpft wird, um eine zielgerichtete Wirksamkeit des Nachweissystems zu erzeugen. Dies kann z.B. eine zusätzliche Transparenz gegenüber dem Kunden sein oder zum Nachweis dienen, dass die gesetzten Klimaziele unterstützt werden. Eine notwendige Kompatibilität mit dem bestehenden Recht und der beabsichtigte Zweck von HKN sollte zudem aus Sicht des BDEW in der nationalen Gesetzgebung verankert werden.

Für die Entstehung eines liquiden europäischen Marktes für HKN ist die Ausweisung eines nachvollziehbaren Nutzens zwingend notwendig. Nur auf dieser Basis kann eine Produktgenerierung durch die Vergleichbarkeit der unterschiedlichen erneuerbaren und dekarbonisierten Gase erfolgen. Aus Sicht des BDEW gibt es dafür zwei mögliche Ansätze: Gemäß der RED II kann der Ausweis des Anteils erneuerbarer und dekarbonisierter Gase beim Endkunden durch den Lieferanten, z.B. über die Gasrechnung, erfolgen. Dies kann den Gaskunden darin unterstützen, sog. "clean choices1" zu treffen.

Eine weitere Möglichkeit wäre der Nachweis der Reduzierung der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Einsatz von fossilen Gasen. In diesem Fall würde der HKN z.B. auf Basis von Standardemissionsfaktoren die THG-Emissionen und somit auch den erzielten Dekarbonisierungseffekt ausweisen. Zudem sollte der Produzent die Option haben, auf Basis von zertifizierten Einzelnachweisen niedrigere Emissionen als über den zu Grunde liegenden Standardemmissionsfaktor zu begründen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn es spezifische regionale Nachweissystem gibt, die zusätzliche Klimaaspekte beinhalten. Auf dieser Grundlage kann dann eine informierte Wahl des Kunden zur Nutzung der erneuerbaren und dekarbonisierten Gase erfolgen. Der BDEW spricht sich aufgrund der höheren Lenkungswirkung für den weitergehenden Ansatz aus.

4. Ausgestaltung des Handelssystems

Der BDEW spricht sich für die Implementierung eines standardisierten Systems für die Ausstellung, Übertragung, Entwertung bzw. Nutzung und für die gegenseitige Anerkennung von HKN für grüne Gase aus, das sowohl für aus erneuerbaren Energien oder Biomasse erzeugte grüne Gase als auch für aus fossilen Energieträgem erzeugte dekarbonisierte Gase

¹ clean choices = saubere Entscheidungen.



gilt. Wichtig ist, dass Kunden über den HKN eindeutig zwischen diesen Herkunftsformen unterscheiden können.

Bei der Entwicklung des nationalen Standards soll eine vollständige Kompatibilität mit bereits bestehenden europäischen Standardisierungen gewährleistet werden, um eine höhere Marktliquidität und Handelbarkeit der HKN zu erreichen.

Derzeit gibt es verschiedene nationale und europäische Initiativen für die Entwicklung von elektronischen Systemen, die eine standardisierte Ausstellung und Nutzung von HKN ermöglichen sollen. Denkbar wäre z.B. die Entwicklung eines "book-and-claim-Systems" in Anlehnung an den European Energy Certificate Standard (EECS)².

Der HKN sollte zunächst ausschließlich über die Herkunft informieren. Es sollte aber die Möglichkeit für Zusatzinformationen (definierte Kriterien & Eigenschaften) geschaffen werden, um dadurch weitergehende Nachweise auf Basis des HKN zu ermöglichen. Diese können z.B. Informationen zur Nachhaltigkeit als Art Rucksack ergänzen, um dadurch gesamthaft als Nachhaltigkeitsnachweis für bestimmte Zwecke zu dienen. Auf diese Weise stellt der HKN die Grundlage dar, zu der optional weitere Informationen wie insbesondere THG-Intensität, aber auch Regionalität oder Nachhaltigkeitseigenschaften ergänzt werden können.

Diese zusätzlichen Informationen verlieren ihre Gültigkeit, wenn der HKN nur zum Zweck des Nachweises des Anteils oder der Menge erneuerbarer Energie im Energiemix verkauft wird. Somit ist dann ein bestimmter höherwertiger Nachweis (z.B. Nachhaltigkeitsnachweis) auf Basis des aktuellen regulatorischen Rahmens (RED II) nicht mehr möglich ist.

5. Schaffung eines liquiden Marktes

Ein Handelssystem für erneuerbare und dekarbonisierte Gase kann nur durch einen liquiden und transparenten Markt langfristig bestehen. Hierfür ist es erforderlich, dass die Energie des physische Rohstoffes Gas (Methan/Wasserstoff) und die Herkunft/THG-Intensität getrennt voneinander handelbar sind ("book-and-claim-System" analog der Anforderung gemäß RED II). Daher sollte es keine Handelsbeschränkung durch physische Transportverpflichtungen zwischen einzelnen Ländern des europäischen Wirtschaftsraumes geben. Dies würde national abgegrenzte, wenig liquide Gasmärkte schaffen, die zusätzlich noch in Untermärkte für konventionelle Gase und erneuerbare bzw. dekarbonisierte Gase und deren Unterkategorien getrennt wären. Ein liquider Handel erscheint damit nicht erreichbar.

Wenn eine potentielle Verknüpfung mit außereuropäischen Handelssystemen (z.B. Importe aus Drittstaaten) erfolgen soll, sollten die entwickelten europäischen Standards die Grundlage für deren Anerkennung innerhalb der EU sein. Andernfalls wird die Handelbarkeit mit

-

² Die Vorgaben der RED II werden über das existierende EECS - System bereits EU konform für strombasierte Herkunftsnacheise (HKN Strom) umgesetzt. Dieser beinhaltet zu einem großen Anteil die technischen Anforderungen / Eckpunkte des CEN 16325. Innerhalb der EECS Systems werden nationale Systeme an das über sogenannte Domain Protokolle angebunden, um die Handelbarkeit mit anderen EU Mitgliedsstaaten (über einen internationalen Transfer Hub) zu ermöglichen. Nachgelagerte Themen wie die Bilanzierung von grenzüberschreitenden Energieträgermix oder die Konversion zwischen den Energieträgern werden derzeit im Rahmen von europäisch finanzierten Forschungsvorhaben bzw. im Rahmen der Weiterentwicklung des CEN 16325 diskutiert.



anderen europäischen Mitgliedsstaaten erschwert – da kein Transfer über einen internationalen Hub erfolgen kann.

Die Standardgröße für den Handel sollte wie im Strom 1 Megawattstunde (MWh) sein und die Gültigkeit von einem Kalenderjahr haben.

Die Verwendung von HKN bietet sich an, wenn dem Kunden grüne Gastarife angeboten werden. Über die optional zusätzlichen Informationen beim HKN (siehe oben) sind je nach Kundenwunsch dann Diversifikationen in den Tarifen möglich.

6. Detailausgestaltung Herkunftsnachweise

Hinsichtlich der detaillierten Ausgestaltung der HKN macht der BDEW folgende Vorschläge:

6.1. Inhalt des Herkunftsnachweises

Gemäß Art. 19 RED II enthält ein HKN folgende verpflichtende Angaben:

- a) Angaben zur Energiequelle, aus der die Energie produziert wurde, und zu Beginn und Ende ihrer Produktion;
- b) Angaben dazu, ob der HKN
 - i. Elektrizität oder
 - ii. Gas, einschließlich Wasserstoff, oder
 - iii. Wärme oder Kälte betrifft;
- c) Bezeichnung, Standort, Typ und Kapazität der Anlage, in der die Energie produziert wurde; über den Typ der Anlage ist eindeutig ersichtlich, in welcher Kategorie das erzeugte Gas einzuordnen ist (erneuerbar oder dekarbonisiert)
- d) Angaben dazu, ob die Anlage Investitionsförderung erhalten hat und ob die Energieeinheit in irgendeiner anderen Weise in den Genuss einer nationalen Förderregelung gelangt ist, und zur Art der Förderregelung;
- e) Datum der Inbetriebnahme der Anlage; und
- f) Ausstellungsdatum und ausstellendes Land und eine eindeutige Kennnummer.

Außerdem sollte aus Sicht des BDEW der HKN je nach Produktionsart des erneuerbaren bzw. dekarbonisierten Gases verpflichtend enthalten:

- g) In Power-to-Gas (PtG)-Anlagen hergestelltes erneuerbares Gas: als Anhang die verwendeten HKN Strom zur Herstellung des HKN Gas; ohne HKN Strom sollte in einer PtG-Anlage keine Generierung von HKN Gas möglich sein.
- h) Dekarbonisiertes Gas: Information/Nachweis zur CO₂/C- Speicherung bzw. CO₂/C- Nutzung

Weitere Informationen, wie z.B. die Differenzierung zu Angaben zur Energiequelle (Abfall-Reststoffe/Klärgas/Deponiegas) oder zu eingesetzten nachwachsenden Rohstoffen (z.B.



Zuckerrübenschnitzel, Maishülsen, sonstige Schnittreste) sowie regionale Spezifikationen können additiv mitgeliefert werden. Abbildung 1 zeigt eine mögliche Standardstruktur der HKN:



Abbildung 1: Struktur eines Herkunftsnachweises mit optionalen Zusatzinformationen

In Abbildung 2 sind Beispiele verschiedener HKN Ausprägungen dargestellt:

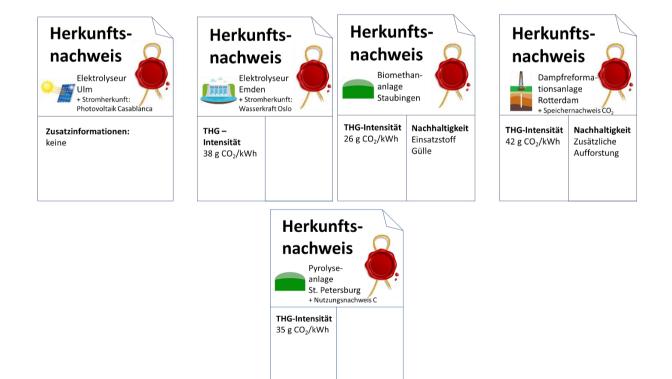


Abbildung 2: Beispiele für Herkunftsnachweise mit Zusatzinformationen



6.2. Vermeidung der Doppelvermarktung und -förderung

Um Doppelvermarktungen, also den mehrfachen Verkauf des gleichen HKN, zu verhindern, sollte es ein übergeordnetes, EU-weites Register der Mengenerfassung geben. Derzeit gibt es mehrere nationale Register, wie z.B. das dena-Biomethan-Register, in denen jedoch nicht die Mengen aus anderen europäischen Ländern widergespiegelt werden.

Analog zum Grundprinzip bei erneuerbarem Strom sollte zudem keine Doppelförderung erfolgen. Das heißt z.B., dass bereits über das EEG geförderter erneuerbarer Strom nicht zur Generierung von Herkunftsnachweisen für erneuerbares Gas verwendet werden darf. Für die Generierung von erneuerbarem Gas kann ausschlielich der erneuerbare Strom, der aus Anlagen stammt, die aus dem EEG fallen bzw. Anlagen ohne EEG-Förderung (Marktprämie gleich Null) Verwendung finden.

Demnach: Keine Generierung von HKN Gas für strombasierte Gase ohne Verwendung von HKN Strom in PtG-Anlagen.

Außerdem sollte sektor- und länderübergreifend eine weitere Berücksichtigung bzw. Anrechnung von bereits geförderten HKN in anderen Förderprogrammen vermieden werden. Z.B. sollten HKN, die in Ländern mit Einspeisetarifen generiert wurden, nicht in Ländern mit Quotenmodellen für Endverbraucher verwendet werden können.

Insgesamt soll dies Zirkelschlüsse vermeiden (z.B. mit EEG-Strom werden in einer PtG-Anlage HKN Gas generiert, die wiederum zeitlich später in einem BHKW dazu verwendet werden, um EEG-Strom zu erzeugen). Diese Grundregeln führen zu einer höheren Akzeptanz der HKN und sollen somit eine höhere Verlässlichkeit ermöglichen.

Insgesamt ergibt sich aus Tabelle 2: "Beispiele zur Generierung eines Herkunftsnachweises" folgende Systematik zur Vermeidung von Doppelvermarktung und Doppelförderung:



"Rohstoff"***	Umwandlung	Endprodukt	HKN Gas
Rohbiogas ³	Aufbereitung	Biomethan	ja
Rohbiogas	Dampfreformierung	Synthetisches Gas/ grüner H ₂ *	ja
Erdgas	CO ₂ -Abscheidung	Blauer H ₂ *	ja (nur mit Nachweis der CO ₂ -Ab- scheidung und -speiche- rung bzw. Nutzung)
Erdgas	C-Abscheidung	Türkiser H₂*	ja (nur mit Nachweis C-Abschei- dung und -speicherung bzw. Nutzung)
Erdgas + grüne Zertifikate**		"Ökogas"	prinzipiell möglich
EEG Strom	PtG	Synthetisches Gas/grüner H ₂ *	nein (Vermeidung Doppelförderung)
Nicht geförderter erneuerbarer Strom (HKN)	PtG	Synthetisches Gas/grüner H ₂ *	ja
Strommix (Netzbezug)	PtG	Synthetisches Gas/grüner H ₂ *	nein (Vermeidung Doppelförderung)
Strommix + grüne Zertifikate**	PtG	Synthetisches Gas/grüner H ₂ *	prinzipiell möglich
Direktanschluss erneuerba- rer Strom (kein Netzbezug)	PtG	Synthetisches Gas/grüner H ₂ *	ja
Überschussstrom aus EEG Anlage (Vertrag mit NB)	PtG	Synthetisches Gas/grüner H ₂ *	Nein (Vermeidung Doppelförderung)

 $^{^3\ {\}it Oberbegriff}\ {\it für}\ {\it Biogas}\ {\it aus}\ {\it der}\ {\it Verg\"{a}} rung, \ {\it Biogas}\ {\it aus}\ {\it der}\ {\it Biomasseverga} sung\ und\ {\it Kl\"{a}} rgas$



Tabelle 2: Beispiele zur Generierung eines Herkunftsnachweises

7. Erweiterung des HKN-Systems

Wie bereits beschrieben, sieht die aktuelle RED II neben einem HKN-System für erneuerbare Energie auch Nachhaltigkeitszertifikate für Biotreibstoffe, flüssigen Biobrennstoff und Biomasse vor. Beide Systeme unabhängig voneinander zu führen, birgt jedoch das Risiko einer Doppelvermarktung. Daher sollte, wie weiter oben ausgeführt, der HKN die Basis darstellen und der Nachhaltigkeitsnachweis sich aus den zusätzlichen optional möglichen Informationen des HKN ergeben (kein Nachhaltigkeitsnachweis ohne inkludierten HKN als Basis).

Da die RED II jedoch keine Aussagen zum Zusammenspiel der beiden Systeme enthält, sind unterschiedliche nationale Umsetzungen vorprogrammiert. Deshalb sollte die RED II auch bzgl. der Nachweissysteme dahingehend überarbeitet werden, beide Systeme miteinander zu verbinden. Dabei sollte als Ziel eine europäische Standardisierung und Vereinfachung bestehender Nachhaltigkeitsnachweissysteme angestrebt werden.

Um einen europäischen Binnenmarkt für ein einheitliches System zu ermöglichen, ist es insbesondere notwendig, dass zum Handel mit solchen Nachweisen das gesamte europäische Gasnetz als ein Massenbilanzierungssystem angesehen wird. Dadurch ist der Nachweis für ins europäische Gasnetz eingespeistes Gas, unabhängig vom physischen Fluss des Gases, innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums handelbar und kann somit die enthaltenen Eigenschaften auf jedes aus dem europäischen Gasnetz ausgespeiste und verbrauchte Gasmolekül übertragen. Ein Level-Playing-Field wird dadurch auch zwischen physischen Importen von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen in den europäischen Wirtschaftsraum und der Produktion innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums hergestellt, da beide nach der einmaligen Einspeisung ins europäische Netz auf dem gleichen Markt auf einandertreffen. Hierbei ist sicherzustellen, dass bei europäischen Importen die gleichen Standards für die Erzeugung von Herkunfts- und Nachhaltigkeitsnachweisen angewandt werden und es nicht zu Doppelvermarktung im Ausland kommen kann.

8. Verbindung mit dem Emissionshandelssystem

8.1. Heutige Verbindung

Bereits heute besteht eine Verbindung zwischen Biogasnachweisen und dem europäischen Emissionshandelssystem (EHS) auf Basis der Monitoringverordnung (MVO 601/2012): "Der Emissionsfaktor für Biomasse beträgt Null" laut dieser Verordnung (Art. 38 Abs. 2 MVO). Ein Einsatz von Biomethan in Anlagen, die dem EHS unterliegen, kann über HKN gemäß der

^{*} Herkunft biogenes/atmosphärisches/fossiles CO₂ muss ausgewiesen werden

^{**} Zertifikate mit CO₂-Ausgleich z.B. über internationale Klimaschutzprojekte

^{***} Aufzählung bildet die verschiedenen Möglichkeiten der Generierung von HKN ab, ohne möglichen politischen Rahmenbedingungen zur weiteren Verwendung von fossilen Energieträgern vorzugreifen.



RED nachgewiesen werden (Art. 39 Abs. 3 MVO). Anlagenbetreiber müssen somit für den Biomethananteil kein CO₂-Emissionszertifikat im Rahmen des EHS kaufen.

Laut der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) und dem Umweltbundesamt sind jedoch aus deren Sicht weitergehende Voraussetzungen für die Anerkennung notwendig:

- Die entsprechende Menge Biomethan wurde in das Erdgasnetz eingespeist
- Liefervertrag zwischen Anlagenbetreiber und Biomethaneinspeiser oder Zwischenhändler
- Dokumentation des Biomethans von der Einspeisung bis zur Entnahme durch Massenbilanzierung
- Vereinfachter Nachweis durch Auszug aus dem Biogasregister Deutschland oder vergleichbarer Register (z.B. Arkanum BiMaS)
- Zusätzliche Nachweise für Biomethan aus dem Ausland: Löschung der Biomethanmenge in ausländischen Registern

Insbesondere der Nachweis von der Einspeisung bis zur Entnahme des Biomethans aus dem Gasnetz erscheint aus Sicht des BDEW nicht vereinbar mit der MVO, die explizit als Nachweise HKN gemäß der RED erlaubt. Die RED fordert jedoch ausdrücklich, dass der HKN "unabhängig von der Energie, auf die er sich bezieht, von einem Inhaber auf einen anderen übertragen werden" kann. Ein Nachweis des tatsächlichen Transportweges innerhalb des europäischen Gasnetzes ist somit nicht notwendig und sollte daher auch nicht gefordert werden.

8.2. Weiterentwicklung der Verbindung

Bisher besteht keine direkte Verknüpfung des HKN-Systems mit dem EHS, so können nur Nachhaltigkeitsnachweise im EHS verwendet werden.

Die HKN bleiben solange ausgeschlossen, bis eine europäische Standardisierung und Vereinheitlichung der Nachhaltigkeitssysteme sowie eine entsprechende Verknüpfung mit dem HKN-System erfolgt ist.

Folgende Weiterentwicklungsvarianten sind erforderlich, um allen erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen eine Verwendung im Rahmen des EHS zu ermöglichen:

- 1. HKN mit Standardemissionsfaktoren: Auch für andere erneuerbare und dekarbonisierte Gase werden Standardemissionsfaktoren angesetzt (analog Biomethan), die für die Verwendung von HKN Gas im EHS herangezogen werden. In diesem Fall, erhält zwar jede produzierte MWh erneuerbares bzw. dekarbonisiertes Gas einen HKN, jedoch werden sie mit unterschiedlichen Faktoren im EHS berücksichtigt. Dieses System kann somit am schnellsten umgesetzt werden und ermöglicht auch die Verwendung von HKN aus anderen EU-Ländern, sorgt jedoch für unterschiedliche HKN-Märkte je nach HKN-Typ.
- 2. Uniforme CO₂-neutrale/-freie HKN: Ein HKN wird nur ausgestellt, wenn in der entsprechenden Produktionsanlage rechnerisch eine MWh CO₂-neutrales/-freies Gas produziert wurde. Das heißt, dass einer Anlage mit lediglich 50%-iger CO₂-Reduktion im Vergleich zu Erdgas nur für jede zweite produzierte MWh ein HKN ausgestellt wird. Die andere



MWh ist gewöhnliches Erdgas mit der entsprechenden CO₂-Intensität. Durch diese Vorgehensweise stellt jedes HKN ein gleichwertiges handelbares Gut dar und es muss weder beim Handeln noch bei der Verwendung nach der CO₂-Intesität des entsprechenden Herstellungsprozesses unterschieden werden. Dies ermöglicht eine Chancengleichheit in einem einzigen europäischen Handelsmarkt für Gas-HKN.

In Abbildung 3 sind mögliche Verwendungszwecke von Herkunftsnachweisen Gas dargestellt:

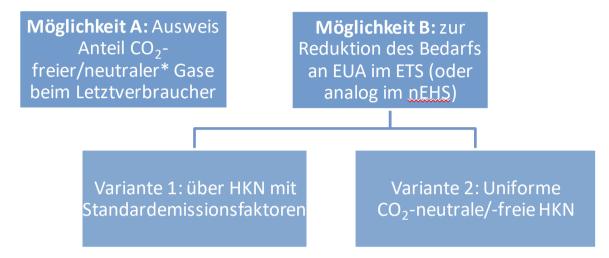


Abbildung 3: Möglicher Verwendungszweck von Herkunftsnachweisen Gas

Der BDEW spricht sich zunächst für die nationale Implementierung von HKN mit Standardemissionsfaktoren (Variante 1) unter Berücksichtigung dieser sowohl im Rahmen des EHS als auch des nationalen Emissionshandelssystems (nEHS) aus, da dies eine schnelle Umsetzung ermöglicht. Auf europäischer Ebene sollte auf jeden Fall auf eine Anpassung von RED II und MVO in Richtung uniforme CO₂-neutrale/-freie HKN (Variante 2) hingewirkt werden.

Langfristig sollte jedoch ein EHS angestrebt werden, das alle Sektoren umfasst mit einem einheitlichen Preis für Emissionsrechte. Wie heute müssten EHS-Anlagen für ihre Emissionen Emissionsrechte kaufen, für den Nicht-EHS-Sektor könnte dies durch den Lieferanten des Endverbrauchers geschehen. CO₂-Aufnahme aus der Atmosphäre, Speicherung oder Verwendung könnten ins EHS als negative Emissionen integriert werden, so dass deren Anlagenbetreiber auf Basis von unabhängiger Zertifizierung Emissionsrechte erhalten, die sie direkt an CO₂-Emittenten aus allen Sektoren über das EHS verkaufen können. Ein vorgelagerter HKN-Markt mit einem Link zum EHS ist dann nicht mehr notwendig. Insbesondere das Ziel der CO₂-Neutralität bis 2050 bedingt ein Zusammenbringen von den verbliebenen CO₂-Emittenten mit den CO₂-Aufnehmern auf einem europäischen Marktplatz.



Ansprechpartner:

Katharina Stecker

Telefon: +49 30 300199-1652 katharina.stecker@bdew.de